81. Arfeil vom 11. Juni 1907 in Sachen Gifenhut-Rigassi.

Widerspruchsverfahren. — Gewahrsam an einer Forderung, besonders im Falle zweier Prätendenten auf die Forderung, die sich beide auf Abtretungen stützen. — Legitimation zum Widerspruchsverfahren bei Art. 109 SchKG.

I. . . .

Am 10. April 1907 pfändete das Betreibungsamt Herisau gegenüber dem Rekurrenten als betriebenem Schuldner eine Forsberung von 9628 Fr. 69 Cts., nachdem sie der Rekurrent als Pfändungsobjekt angegeben hatte *. Darauf machte Dr. M. in Herisau als Bertreter der Erben Bodenmann "Eigentumsrecht" daran geltend, gestützt auf eine am 19. Februar 1907 erfolgte Zession der Forderung. Die drei Pfändungsgläubiger bestritten diesen Orittanspruch innert der ihnen gesetzten Frist nicht, wohl aber der Rekurrent als Pfändungsschuldner. Bon letzterer Besitreitung machte das Amt dem Dr. M. am 11. April Mitteilung unter Ansehung der Klagsrist des Art. 107 Abs. 1 SchKG.

Am 19. April führte Dr. Mt. Beschwerde mit dem Begehren, die Pfändung der fraglichen Forderung aufzuheben und demgemäß auch die Fristansetzung zu annullieren. Zur Begründung machte er geltend, die Pfändung sei unzulässig gewesen, weil von vorneherein seststehe, daß der Drittanspruch des Beschwerdeführers begründet sei. Alle gerichtlichen Instanzen hätten ihn bereits geschützt und umgekehrt hätten das kantonale Obergericht und die eidgenössische Aussichtsbehörde die Abtretung, auf die sich Eisenhut stütze, als simuliert erklärt. Auf alle Fälle wäre nicht das Bersfahren nach Art. 109 einzuschlagen. Dabei sei mit der Anerkennung des Drittanspruches durch die betreibenden Gläubiger der Pfändungsbeschlag dahingefallen.

II. Um 25. April 1907 hob die kantonale Aufsichtsbehörde in Gutheißung der Beschwerde die angesochtene Pfändung auf. Sie

ging dabei von der Erwägung aus, daß nach den frühern Entscheiden die Rechtsungültigkeit der Abtretung vom 24. Dezember 1906 als eines simulierten Rechtsgeschäfts sestztehe und das Amt bei dieser Sachlage die Vornahme der Pfändung eines nicht bestehenden Anspruches hätte verweigern müssen. Übrigens scheide das Pfändungsobsett aus der Betreibung aus, nachdem die betreibenden Gläubiger den Drittanspruch unbestritten gelassen hätten.

III. Diesen Entscheid hat Eisenhut-Rigasst rechtzeitig an bas Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrage, die betreibungsamt- liche Verfügung in allen Teilen zu bestätigen.

Die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Vorinftanz hat auf Beschwerde des Kekursgegners die Pfändung vom 10. April 1907 als unzuläffig aufgehoben und damit von selbst auch die darauf sich stützende Klagfristansetzung.

Ob diese Aushebung der Pfändung sich gesetzlich rechtsertige oder nicht, kann dann unerörtert bleiben, wenn, gemäß den betreffenden Ausführungen des Rekursgegners, zu sagen ist, der erthobene Drittanspruch habe als für das Betreibungsversahren anserkannt zu gelten und der (mit Recht oder Unrecht) gepfändete Gegenstand sei deshalb in der Folge wieder vom Pfändungsbesichlage frei geworden. Alsdann erweist sich das Rekursbegehren, die Pfändung aufrecht zu halten, weil ohne Gegenstand als unsbegründet. Denn selbst wenn der Pfändungsvollzug als rechtsgültig zu schüßen wäre, so müßte dann doch gleichzeitig erklärt werden, die vollzogene Pfändung sei inzwischen wieder dahingefallen.

Derart liegt nun aber ber Fall und zwar aus folgenben Gründen:

a) Zunächst ist die Gewahrsamsfrage entgegen der Auffassung des Betreibungsamtes und gemäß dersenigen des Rekursgegners zu lösen. Den Gewahrsam an einer Forderung im Sinne der Art. 106/109 SchKG hat von zwei Prätendenten derzenige, von dem anzunehmen ist, daß er eher im Stande sei, die im beanspruchten Forderungsrechte enthaltenen Besugnisse tatsächlich auszuüben. Leiten die beiden Ansprecher ihre Gläubigereigenschaft aus einer Abtretung der Forderung her, so wird freilich in der Rege

^{*} Der Schuldner gründete seine Forderung auf eine Abtretung vom 24. Dezember 1906, die von der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer als simuliert erklärt worden war.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

ber mit ber zeitlich frühern Abtretung als im Sewahrsam besindlich anzusehen sein (vergl. Art. 186 DR). Das kann aber dann
nicht mehr zutreffen, wenn für die Betreibungsbehörden sich genügende Gründe dafür ergeben, daß die erste Abtretung rechtsungültig ist und daß diese wahrscheinliche Rechtsungültigkeit dem
betreffenden Ansprecher, im Gegensah zu seinem Mitprätendenten,
die Geltendmachung der beanspruchten Forderung erschwert. Solches trifft aber hier bei dem Rekurrenten zu, nachdem bereits in
frühern Entscheiden die Aussichtse und Gerichtsbehörden von der
Annahme ausgegangen sind, daß die Abtretung vom 24. Dezember 1906 ein simuliertes Rechtsgeschäft sei, und der Rekurrent
dadurch bei der betreibungsrechtlichen Geltendmachung der beanspruchten Forderung schon auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Sonach hat der Rekursgegner mit Grund verlangt, daß das Widerspruchsversahren nach Art. 109 durchgesührt werde.

b) Ift bem aber fo, fo fehlt bem Refurrenten als betriebenem Schuldner das Recht, gegen den erhobenen Drittanspruch im Widerspruchsverfahren aufzutreten. Denn Art. 109 raumt feinem beut= lichen Wortlaute nach bieses Recht nur dem betreibenden Gläubiger - in Form eines Klagrechtes auf Wegweisung bes angemel= beten Drittanspruches - ein. Es läkt sich auch nicht etwa fagen. daß die Art. 106/107, worin freilich neben dem Gläubiger auch ber Betriebene als Partei zum Widerspruchsverfahren zugelaffen wird -- nämlich durch Gewährung bes Rechts zur Bestreitung bes angemelbeten Unspruches und ber Stellung eines Beklagten im Prozesse - entsprechend anzuwenden seien auf den Art. 109 (ber also in diefer Beziehung ludenhaft ware). Denn die Grunde, die bestimmend sein konnten, im Falle der Art. 106/107 dem Betriebenen Parteirechte zuzubilligen, gelten nicht auch gleicher= weise im Falle des Art. 109. Soweit vielmehr ber Schuldner ein Interesse daran hat, nicht bloß außerhalb des Betreibungsverfahrens gegen ben Drittansprecher sein behauptetes Zivilrecht verfechten zu konnen, fondern auch im Betreibungsverfahren felbst und zu dem Zwecke und mit der Wirfung, das Dahinfallen der Bfändung zu verhindern, ift biefes Interesse gewichtiger und schutzwürdiger bann, wenn das Erekutionsrecht im schuldnerischen Gewahrfam sich zur Vollstreckung bereit vorfindet und verteibi=

gungsweise seiner Wegnahme entgegengetreten wird, als im umgekehrten Fall, wo das Objekt zur Ermöglichung der Vollstreckung dem Gewahrsame des Drittansprechers erst entzogen werden muß.

Danach hatte bas Betreibungsamt bem Refurrenten feine Beftreitungsfrift - nach Art. 106 - ansehen sollen und hat die (rechtzeitig burch Beschwerde angefochtene) Klagfristansetzung nach Art. 107 Abs. 1 die Anmelbung des Drittanspruches in ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht beeinfluffen konnen. Die drei betrei= benben Gläubiger fodann haben bavon abgesehen, gegen bie An= meldung des Drittanspruches aufzutreten, wozu ihnen das Amt ebenfalls Frist angesetzt hatte. Daß laut obigem diese Fristansetzung nicht als eine folche zur Anspruchsbestreitung nach Art. 106. fondern als eine folche zur Klagerhebung nach Art. 109 hatte erfolgen sollen, tut nichts zur Sache, ba, wenn die Gläubiger fie im ersteren Falle unbeachtet ließen, sie dies sicherlich auch im zweiten Falle getan hatten, indem fie zu einer noch umftanbliche= ren Borfehr (ber Klagerhebung ftatt ber blogen Betreibung) auf= gefordert worden waren. Übrigens ift fraglich, ob ber betriebene Schuldner, wenn er nicht felbst am Widerspruchsverfahren teil= nehmen fann, legitimiert fei, aus den vorliegenden Grunden fich für den Bestand einer Bfandung zu wehren. Gemäß all bem muß also der Drittanspruch bes Refursgegners als im Sinne von Art. 109 SchRG anerkannt gelten, ist daher die streitige Forderung aus der Pfandung gefallen und das Refursbegehren um Aufrechthaltung der lettern abzuweisen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.